

Gemeinderatskanzlei

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen
Tel. 071 747 56 72
gemeinde@stmargrethen.ch



Gesuch für ein Festwirtschaftspatent für einen Anlass

Gastwirtschaftsgesetz des Kantons St. Gallen (GWG)

Anlass / Veranstalter

Veranstaltung: _____

Datum, Zeit: _____ Beginn: _____ Ende: _____

_____ Beginn: _____ Ende: _____

_____ Beginn: _____ Ende: _____

Ort der Bewirtung: _____

Festwirtschaft: ☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank

Veranstalter: _____

Verantwortliche Person: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Rechnungsempfänger: _____

Bitte beachten Sie die Bestimmungen auf der zweiten Seite und reichen Sie das ausgefüllte Gesuch mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinderatskanzlei St. Margrethen ein.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Bewilligung durch die Gemeinde

Die Gemeinde St. Margrethen erteilt das Festwirtschaftspatent für den aufgeführten Anlass:

☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank

Beginn der Schliessungszeit: _____ Uhr Gebühr: Fr. _____

Auflagen und Bedingungen: _____

Ort, Datum

Gemeinderatskanzlei

Begründung im Falle einer Ablehnung durch die Gemeinde

Ort, Datum

Gemeinderatskanzlei

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat St. Margrethen erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Bestimmungen und Auflagen

Bitte reichen Sie das ausgefüllte Gesuch mindestens 14 Tagen vor der Veranstaltung an die Gemeinderatskanzlei St. Margrethen ein. Die Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes sind zwingend einzuhalten.

Voraussetzungen

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung Alkoholausschank

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Grundsätzlich dauert die Schliessungszeit von 24 Uhr bis 5 Uhr. Diese kann auf Gesuch des Patentinhabers für bestimmte Anlässe verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird. Der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Er darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen und Betrunkene sowie Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.